

Reglement Projektfonds

1. Zweck

Der Projektfonds des Verbandes Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) dient der finanziellen Unterstützung innovativer Projekte, die zur Weiterentwicklung der Bildung im Gesundheitswesen beitragen.

Der Projektfonds ermöglicht es dem BGS, Projekte zu finanzieren, welche nicht durch das ordentliche Budget des Verbandes abgedeckt sind.

Der Projektfonds ermöglicht es dem BGS auch kurzfristig auf Anforderungen zu reagieren und Projekte ausserhalb des regulären Budgetprozess anzustossen,

2. Förderkriterien

Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Bezug zur Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
- Innovationscharakter und nachhaltige Wirkung
- Realisierbarkeit innerhalb eines definierten Zeitraums
- Nutzen für die Mitglieder des BGS

3. Äufnung des Fonds

Der Fonds wird durch folgende Quellen finanziert:

- Beiträge der Mitglieder des BGS
- Zweckgebundene Zuwendungen und Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen oder Projekten des BGS
- Allfällige weitere Mittel, die durch Beschluss des Vorstands zugewiesen werden

4. Fondsbeiträge der Mitglieder

Die Mitglieder bezahlen CHF 2 pro Studierenden der NDS HF und HF Studiengänge in den Projektfonds ein. Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl Studierenden gilt der 31.12. des Vorjahres.

Die Fondsbeiträge der Mitglieder werden von der Geschäftsstelle des BGS zusammen mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

5. Mittelverwendung und Berichtspflicht

Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

Der Vorstand des BGS entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder bis zu einem Betrag von CHF 20'000. Grössere Beträge müssen von der Mitgliederversammlung freigegeben werden.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Förderkriterien. Der Vorstand erstellt regelmässig einen Bericht über die geförderten Projekte und die Mittelverwendung, welcher den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

6. Auflösung des Fonds

Bei einer Auflösung des Fonds gehen die verbleibenden finanziellen Mittel in das Vermögen des Verbandes über.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2025 in Kraft.